



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag des **Vereins Freies Radio B 138** (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.10.2018, KOA 1.381/18-016, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „MOLLN (Silo) 107,9 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird. Der Name der Funkanlage lautet nunmehr „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“. Das beiliegende technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 2. und 3. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.04.2019 beantragte der Verein Freies Radio B 138 (im Folgenden: Antragsteller) die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „MOLLN (Silo) 107,9 MHz“ auf den Standort der nunmehr „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“ bezeichneten Übertragungskapazität, da der Mietvertrag des alten Standorts ausgelaufen sei.

Am 03.05.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Mit Schreiben vom 17.05.2019 änderte der Antragsteller seinen Antrag, da ein Fehler bei den GPS Daten unterlaufen sei.

Am 20.05.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten und hinsichtlich der GPS Koordinaten geänderten technischen Konzepts.

Am 20.05.2019 legte der Amtssachverständige DI Thomas Janiczek sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antragsteller ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter der ZVR-Zahl 271240485 eingetragen. Er ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.02.2013. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.08.2018, KOA 1.381/18-014, wurde ihm die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „MOLLN (Silo) 107,9 MHz“ erteilt.

Mit Schreiben vom 25.04.2019, geändert am 17.05.2019, beantragte der Verein Freies Radio B 138 die Bewilligung der Verlegung des Standortes der Funkanlage „MOLLN (Silo) 107,9 MHz“ auf den Standort der nunmehr als „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“ bezeichneten Funkanlage.

Die nähere technische Prüfung des Antrages durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann.

Der bestehende Standort „MOLLN (Silo) 107,9 MHz“ versorgt das Gebiet rund um Molln/Leonstein entlang der Steyr mit ca. 4.500 Personen. Auch der beantragte Standort „LEONSTEIN (Feuerwehr) 107,9 MHz“ versorgt das Gebiet rund um Molln/Leonstein entlang der Steyr, wobei die Versorgung mit ca. 4.500 Personen gleich bleibt. Es ergeben sich daher keine Änderungen in Bezug auf das Versorgungsgebiet bzw. auf Doppelversorgungen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen des Antragstellers, den Akten der KommAustria und dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.05.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.381/19-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage/-n: 1 Beilage



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.381/19-006

1	Name der Funkstelle	LEONSTEIN					
2	Standortbezeichnung	Feuerwehr					
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,90					
6	Programmname	Radio B138					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E13 59	47N53 53	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	422					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	39,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,5	18,2	17,8	17,3	16,5	15,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	14,9	14,1	13,3	12,7	12,3	12,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,0	12,0	12,0	12,1	12,3	12,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,3	14,1	14,9	15,8	16,5	17,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,8	18,2	18,5	18,7	18,8	18,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,0	19,0	19,0	18,9	18,8	18,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	7 hex	58 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	KIRCHDORF KREMS 102,3 MHz					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	JA					
22	Bemerkungen						